

Das hier abgebildete Verfahren zur Feststellung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs gilt für alle Pflegekinder des Landkreises Potsdam - Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam.

Es handelt sich um einen Auszug aus der internen Geschäftsanweisung zum Hilfeplanverfahren des Teams Hilfen zur Erziehung Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Potsdam Mittelmark.

Analog für die hier genannten Fachkräfte des Teams Hilfen zur Erziehung Potsdam - Mittelmark stehen für Potsdam die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe. Analog ist Potsdam-Mittelmark durch die Landeshauptstadt Potsdam zu ersetzen.

„ ... Verfahren zur Feststellung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs bei einem Pflegekind (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

5.2.1. Einführung und Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 27, 41 i. V. m. § 33 Satz 2 SGB VIII hat nach den jugendhilfespezifischen Regularien der §§ 36, 37 SGB VIII und entsprechend der Dienstanweisung Nr. 1 (Hilfeplanverfahren) unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft des Teams Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zu erfolgen. Die Entscheidung über den Bedarf von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII liegt demnach ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe.

Die Gewährung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs erfolgt für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten einer deutlich über dem Regelbedarf liegender Unterstützung bedürfen.

Die Einschätzung über den Bedarf ist Bestandteil des Hilfeplan- und Verwaltungsverfahrens. Diese erfolgt durch eine vertraglich gebundene Beratungsstelle, die eine Bedarfseinschätzung durchführt. Das Verfahren insgesamt soll dazu beitragen, dass neben der Bedarfsfeststellung auch eine fachliche Beratung der Pflegeeltern im Hinblick auf die Umsetzung der Hilfen erfolgt. Die Gewährung der Leistung ist im Regelfall auf ein Jahr zu befristen.

Andere Leistungsträger sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen. Leistungen, die durch andere Leistungsträger bereits erbracht werden (z.B. Pflegestufen durch Pflegekassen nach SGB XI, Tagesgruppe, Tagespflege, Hausaufgabenhilfe, Soziale Gruppenarbeit) sind bei der Ermittlung des erhöhten erzieherischen Bedarfs zu berücksichtigen.

5.2.2. Bedarfsermittlung

Eine Bedarfsermittlung erfolgt in den Fällen, in denen der Pflegekinderdienst oder die Pflegeeltern gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe formlos einen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser ist inhaltlich zu begründen.

Die Bedarfsermittlung kann ebenfalls vom fallzuständigen Mitarbeiter oder von Amtswegen angeregt werden. Dies ist möglich, wenn im laufenden Hilfeprozess ein entsprechender Bedarf erkennbar wird.

*Die fallzuständigen Mitarbeiter*innen führen bei Erstanträgen ein Beratungsgespräch unter Beteiligung der Pflegefamilie und des Pflegekinderdienstes durch. Dieses dient dazu, das Verfahren zu erläutern. Über das Beratungsgespräch wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses ist zur Fallakte zu nehmen. Ergibt das Beratungsgespräch, dass eine Einschätzung*

zur Bedarfsermittlung erfolgen soll, beauftragen die zuständigen Mitarbeiter*innen eine vertraglich gebundene Beratungsstelle mittels eines Anfragebogens (Anlage 1). Dieser enthält Informationen über die beteiligten Personen sowie Hinweise darauf, weshalb eine Einschätzung zum Bedarf erforderlich erscheint.

Die fallzuständige Mitarbeiter*in informiert die Sorgeberechtigten und holt eine Schweigepflichtsentbindung für das Tätigwerden der Beratungsstelle ein.

Die Fachkraft der gFstPKD übergibt im Beratungsgespräch bzw. schickt einen Beurteilungsbogen an die Pflegeeltern, den die fallzuständige Mitarbeiter*in dann an die Beratungsstelle weiterleitet.

Der grundlegende Anspruch auf Gewährung der Leistung beginnt mit dem Tag des Beratungsgesprächs in dem eine Beratungsstelle mit der Bedarfsermittlung beauftragt wird.

5.2.3. Verfahren der Bedarfseinschätzung durch eine Beratungsstelle

Die Ersteinschätzung und Nachprüfung des vom Regelbedarf deutlich abweichenden Bedarfs bei den Kindern und Jugendlichen erfolgt durch eine Beratungsstelle, die durch den Landkreis vertraglich mit dieser Aufgabe betraut ist. Sie erfolgt durch geschulte Mitarbeiter*innen mit der Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge*in oder Diplom-Psychologe*in mit Zusatzqualifizierung. Die Einschätzung soll zeitnah – binnen drei Monaten – erstellt werden. Nach Abschluss der Bedarfseinschätzung wird die Empfehlung an die fallzuständige Fachkraft übermittelt. Die Festlegung, ob ein erhöhter erzieherischer Bedarf vorliegt und in welcher Stufe dieser zu gewähren ist, erfolgt im anschließenden Hilfeplanverfahren.

In begründeten Einzelfällen, wenn von einem gleichbleibenden Bedarf nach Ablauf eines Jahres ausgegangen werden kann, ist dies im Hilfeplan festzulegen und zu begründen. Ein erneutes Einschätzungsverfahren ist in diesen Fällen spätestens vor Ablauf von drei Jahren für eine Weitergewährung erforderlich.

Umfang und Ablauf der Bedarfseinschätzung sind an die Fragestellungen und Erfordernisse des jeweiligen Falles angepasst. Sie umfasst in der Regel folgende Elemente:

- 1) Fallannahme, Vorgespräch mit fallzuständiger Fachkraft, Terminvereinbarung
- 2) Erstgespräch mit Pflegeeltern und Anamnese
- 3) bei Bedarf Sichtung von Akten und Auswertung
- 4) Familiengespräch / Interaktionsbeobachtung
- 5) Erstellung des Berichts
- 6) Auswertungsgespräch mit Pflegeeltern
- 7) bei Bedarf Teilnahme am Hilfeplangespräch
- 8) Optional können ergänzend erforderlich werden:
 - Exploration des Kindes
 - Verhaltensbeobachtung des Kindes
 - Kontakt zu anderen Fachkräften (telefonisch, persönlich)

Mit Hilfe der Bedarfseinschätzung erfolgt eine Empfehlung dahingehend, ob ein erhöhter erzieherischer Bedarf vorhanden ist. Die Empfehlung umfasst auch eine erste Einschätzung zum Mehraufwand, der daraus für die Pflegefamilie resultiert.

Der erhöhte erzieherische Bedarf leitet sich aus dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ab, der zu einem zusätzlichen Aufwand der Pflegefamilie in diesen Kernbereichen führt. Dieser wird als zusätzlicher Aufwand bewertet. Der insgesamt in drei Stufen unterschiedene Aufwand dokumentiert die zusätzliche Belastung, die aus dem erhöhten Bedarf des Kindes oder Jugendlichen resultiert.

Zu unterscheiden ist, ob der zusätzliche Aufwand durch die Pflegeeltern bewältigt wird oder durch Dritte, die in bestimmten Bereichen erforderlichen Aufgaben übernehmen.

Die jährliche Überprüfung und Einstufung des erhöhten erzieherischen Bedarfs sieht im Vorfeld des regulären Hilfeplangesprächs eine aktuelle Bedarfseinschätzung einer

vertraglich gebundenen Beratungsstelle vor. Dazu erteilt die fallzuständige Fachkraft den Auftrag an eine vertraglich gebundene Beratungsstelle. Die Pflegeeltern füllen erneut den Beurteilungsbogen aus.

Der Umfang und Ablauf der jährlichen Einschätzung hängt von den zu diesem Zeitpunkt relevanten Fragestellungen und Entwicklungen in der Pflegefamilie ab. Es gibt mindestens ein Gespräch mit der Pflegefamilie in einer der vertraglich gebundenen Beratungsstellen.

a) Regelbedarf

Der erhöhte erzieherische Bedarf muss ergänzend zu den Regelleistungen vorliegen. Zu den Regelleistungen zählen:

- Sicherstellung der Unterkunft, Ernährung, Versorgung
- Erziehung in Form von Angeboten an Bindung, Beziehung, Tagesstruktur, Problemlösungsangebote, übliche Krisenbewältigung
- Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung / allgemeine Gesundheitsfürsorge
- Betreuung und Unterstützung beim Kita und Schulbesuch, bei den Hausaufgaben, bei den üblichen Themen im Rahmen einer Ausbildung
- Förderung von Bildungsmaßnahmen (Musik, Sport, VHS usw.)
- Förderung von Begabungen und Interessen / aktive Freizeitgestaltung
- Förderung eines entwicklungsverzögerten Kindes/Jugendlichen durch die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von therapeutischen Hilfen
- Förderung der Beziehung zwischen Jugendlichen und Herkunftsfamilie

Die Vergütung der Regelleistungen erfolgt durch monatliche Pflegepauschalen gemäß den Regelungen der Geschäftsanweisung Nr. 10 des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

b) erhöhter erzieherischer Bedarf

Dieser wird gewährt, wenn in den nachfolgenden Aufgabenbereichen von einem höheren Aufwand auszugehen ist. Hierbei sind das Lebensalter und die in dieser Phase auftretenden Entwicklungsaufgaben des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf kann in den nachfolgenden Aufgabenbereichen vorliegen:

1. Präsenz und Aufsicht
2. Körperpflege und Hygiene
3. Zubereitung und Sicherstellung der notwendigen Ernährung
4. Reinigung, Wäsche, Reparatur von Kleidung
5. motorische und/oder seelische Förderung
6. zusätzliche Termine, z.B. im medizinischen Bereich, wenn die Termine durch die Pflegeeltern begleitet werden müssen
7. Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie
8. erhöhter materieller Aufwand, der nicht durch andere Leistungsträger gewährt wird

Der Mehraufwand leitet sich aus der Bedarfseinschätzung ab. Er wird in Abhängigkeit vom Aufwand durch Punkte ermittelt. Für den Kategorienbereich:

- 1 Punkt = geringer Mehraufwand
- 2 Punkte = mittlerer Mehraufwand
- 3 Punkte = hoher Mehraufwand

Der Aufwand kann in bestimmten Kategorien überhaupt nicht vorliegen, oder aber in unterschiedlicher Höhe.

Bewertungsrahmen

Die Bewertung des erhöhten erzieherischen Bedarfs erfolgt in Regelaufwand zzgl. drei Stufen.

Kategorie	Regelaufwand = 0 Punkte	geringer Mehraufwand = 1 Punkt	mittlerer Mehraufwand = 2 Punkte	hoher Mehraufwand = 3 Punkte
Nr. 1 = Präsenz und Aufsicht				
Nr. 2 = Körperpflege und Hygiene				
Nr. 3 = Zubereitung und Sicherstellung der notwendigen Ernährung				
Nr. 4 = Reinigung, Wäsche, Reparatur von Kleidung				
Nr. 5 = motorische und/oder seelische Förderung				
Nr. 6 = zusätzliche Termine, z.B. im medizinischen Bereich, wenn die Termine durch die Pflegeeltern begleitet werden müssen				
Nr. 7 = Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie				
Nr. 8 = erhöhter materieller Aufwand, der nicht durch andere Leistungsträger gewährt wird				
Summe Punkte				

Ein geringer Mehrbedarf ist insgesamt begründet, wenn über alle Kategorien insgesamt mindestens eine Summe **von 3 Punkten** erreicht wird.

Ein mittlerer Mehrbedarf ist begründet, wenn über alle Kategorien insgesamt mindestens eine Summe **von 6 Punkten** erreicht wird.

Ein hoher Mehrbedarf ist begründet, wenn über alle Kategorien insgesamt mindestens eine Summe **von 10 Punkten** erreicht wird.

5.2.4. Bedarfseinschätzung bei Pflegekindern mit Pflegegrad/Behinderung

Die Bedarfseinschätzung durch die Beratungsstelle ermöglicht, vor dem Hintergrund sozialpädagogischer Einschätzung von Fachkräften der Erziehungsberatung, einen gezielten Blick auf die Bedarfe der Pflegeeltern und Pflegekinder im Zusammenleben. Sie ermöglicht den fallführenden Sozialarbeitern eine differenzierte Einschätzung des Bedarfs und dient der Ableitung zielgerichteter Unterstützungsmaßnahmen für Pflegeeltern und Pflegekinder die hilfepflanrelevant sind.

Auch im Zusammenleben mit behinderten Pflegekindern soll das Verfahren die aktuelle Situation in der Pflegefamilie abbilden, um gezielte Unterstützungsangebote zusammenstellen zu können.

Insbesondere bei behinderten Pflegekindern sind **im Vorfeld** des Verfahrens vorhandene aktuelle (nicht älter als zwei Jahre) Einschätzungen des medizinischen Dienstes oder des Versorgungsamtes auf ihre Aussagefähigkeit bezüglich der Mehrbelastung der Pflegeeltern in den oben genannten Alltagsbereichen zu prüfen. Bildet sich diese Mehrbelastung in den vorhandenen Unterlagen ab, kann auf den **Einschätzungsbogen der Pflegeeltern** zum erhöhten erzieherischen Bedarf **und auf die Einschätzung der Beratungsstelle verzichtet** werden.

An dieser Stelle sollen Mehrbelastungen von Pflegeeltern und Kindern durch sich doppelnde Einschätzungsverfahren vermieden werden.

Voraussetzung ist auch hier, die Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern entsprechend § 10 SGB VIII. Leistungen, die durch andere Leistungsträger bereits erstattet werden (z. B.

Pflegestufen durch Pflegekassen nach SGB XI, Tagesgruppe, Tagespflege, Hausaufgabenhilfe, Soziale Gruppenarbeit) dürfen sich mit den Leistungen zum erhöhten erzieherischen Bedarf nicht überschneiden.

Die Gewährung der Leistung zum erhöhten erzieherischen Bedarf bei behinderten Pflegekindern, bei denen von einem längerfristigen gleichbleibenden Bedarf ausgegangen werden kann, ist eine erneute Einschätzung nach Vorliegen aktueller Unterlagen des medizinischen Dienstes, spätestens jedoch nach drei Jahren fällig.

5.2.5. Verfahren bei Zuständigkeitswechsel und Gewährung von Leistungen gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII

Liegt bei der Fallübernahme gemäß § 86 Abs. SGB VIII durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark (z.B. durch Umzug der Sorgeberechtigten oder Fallübernahme gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII) bereits ein erhöhter erzieherischer Bedarf vor, wird ab dem Zuständigkeitswechsel nach § 86 c SGB VIII (Eintritt in die Fallverantwortung) eine Einstufung in Stufe 2 entsprechend der GA Nr. 10 des Landkreises Potsdam-Mittelmark bis zur nächsten Hilfeplanung vorgenommen. Eine wiederholte Bedarfseinschätzung innerhalb eines kurzen Zeitrahmens (weniger als ein Jahr) soll vermieden werden....“